

Hürstenthum Schaumburg-Lippe und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, sowohl für sich wie für das Landgräflich Hessische Amt Romburg, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Neuß älterer und Neuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einer Seits,

und

Seine Majestät der König der Belgier anderer Seits, in der Absicht, die Handels-Beziehungen zwischen den Zollvereinsstaaten und Belgien in endgültiger und vollständiger Weise zu regeln, haben zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

**Seine Majestät der König von Preußen:**

den Herrn Otto Eduard Leopold von Bismarck-Schönhausen, Allerhöchst Ihren Präsidenten des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

den Herrn Johann Friedrich von Pommer Esche, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath,

den Herrn Alexander Maximilian Philippborn, Allerhöchst Ihren Director im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und

den Herrn Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Allerhöchst Ihren Director im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,

und

**Seine Majestät der König der Belgier:**

den Baron Johann Baptist Nothomb, Allerhöchst Ihren Staatsminister, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen,

welche nach Ausratsch ihrer in guter und gehöriger Form besundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

#### Artikel I.

Die Untertanen der Staaten des Zollvereins, welche in Belgien und die Belgier, welche in den Staaten des Zollvereins dauernd oder vorübergehend sich aufhalten, sollen daselbst in Beziehung auf den Betrieb des Handels und der Gewerbe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren, oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.